

GAR-SH.DE

GRÜNE und Alternative in den Räten Schleswig-Holstein e.V.

Satzung der kommunalpolitischen Vereinigung „Grüne und Alternative in den Räten Schleswig-Holstein“ e.V. - „GAR SH“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Grüne und Alternative in den Räten Schleswig-Holstein“ e.V.- „GAR SH“.
Der Sitz des Vereins ist Kiel (Alter Markt 9, 24103 Kiel).

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein vernetzt, koordiniert und unterstützt die kommunalpolitische Arbeit Grüner Kommunalvertretungen in Schleswig-Holstein.

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Beratung der Mandatsträger*innen und Vernetzung der kommunalpolitischen Aktivitäten der Kommunalvertretungen sowie Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs
- Koordination der Zusammenarbeit mit den Fraktionen auf Landes- und Bundesebene
- Entwicklung und/oder Vermittlung von Seminaren/Fachtagungen, die der kommunalpolitischen Fortbildung dienen
- Aufbau und Pflege eines Wissenstools (Wissensmanagement)
- Aufbau und Organisation von Mentoringprogrammen (Patenschaften)

Durch Beschluss seiner Organe nach Maßgabe der Satzung können dem Verein weitere Aufgaben zugewiesen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie ihnen nahestehende Vereinigungen in den Kommunalvertretungen
- b) Mandatsträger*innen und bürgerliche Mitglieder grüner Fraktionen in den Kommunalvertretungen sowie Abgeordnete des Landtags, des Bundestages, des Europaparlamentes und Minister*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- c) Kommunalpolitisch interessierte Bürgerinnen und Bürger können Fördermitglieder werden.

- (2) Die Mitgliedschaft ist textlich mit dem Beitrittsformular zu beantragen. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahmebestätigung zum vereinbarten Termin wirksam.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch eine textliche Austrittserklärung durch Tod oder Ausschluss. Der Ausschluss kann nur vom Vorstand auf Grund satzungswidrigem oder sonst vereinschädigendem Verhalten ausgesprochen werden; als solches gilt auch die Nichtzahlung des Beitrages, trotz Mahnung mit Fristsetzung.
- (4) Eine ruhende Einzelmitgliedschaft kann unter besonderen Gründen für einen begrenzten Zeitraum vereinbart werden. Eine ruhende Mitgliedschaft bedeutet aus dem Mailverteiler entfernt zu werden, keinen Zugang zum Mitgliederbereich auf die Homepage der GAR SH zu besitzen sowie keine Ermäßigungen für Beitragspflichtige Veranstaltungen zu erhalten.

§ 4 Organe

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschließt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 1. die Anträge der Mitglieder und des Vorstands,
 2. die Satzung und Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit,
 3. Grundsätze, die der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen,
 4. die Wahl des Vorstands,
 5. die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören,
 6. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstands,
 7. die Sätze zur Bemessung der Mitgliedsbeiträge,
 8. den Haushalts- und Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder textlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen eingeladen. Anträge sind mit einer Frist von zwei Wochen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Nach dieser Frist eingereichte Anträge sind Dringlichkeitsanträge. Über deren Befassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzen.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiter*in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(6) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- a) Für Fraktionen, die Mitglied sind, hat jedes anwesende Fraktionsmitglied einer Fraktion eine Stimme.
- b) jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.
- c) Fördermitglieder sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sowie je einem Mitglied des Landesvorstands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SH und der Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN SH mit beratender Stimme. Ein Vorstandsmitglied wird als Schatzmeister*in gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Der Vorstand ist quotiert zu besetzen.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und beruft sie ein.
- (5) Der Vorstand beschließt insbesondere über:
 - 1. die Arbeit des Vereins nach § 2 (Vereinszweck) der Satzung, soweit die Entscheidungen nicht nach § 5 der Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
 - 2. den Entwurf des Haushalts- und Stellenplans für den laufenden Geschäftsbetrieb;
 - 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 4. die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiter*innen;
 - 5. den Arbeitsplan der/des hauptamtlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiters;
 - 6. im Zweifel über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Bemessungsgrundsätze von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung, die von der MV beschlossen wird.

§ 8 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit einer zu diesem Zweck fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlung.

Vorstehende Satzung wurde am 20.09.2024 beschlossen, vorherige Fassung am 17.03.2017 (Gründung am 15.04.2016).